

**Zeitschrift:** ASMZ : Sicherheit Schweiz : Allgemeine schweizerische  
Militärzeitschrift

**Herausgeber:** Schweizerische Offiziersgesellschaft

**Band:** 143 (1977)

**Heft:** 11

  

**Artikel:** Gute Gründe gegen Münchenstein

**Autor:** Schaufelberger, Walter

**DOI:** <https://doi.org/10.5169/seals-50974>

### **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

### **Terms of use**

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

**Download PDF:** 01.05.2026

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

# Gute Gründe gegen «Münchenstein»

Professor Dr. Walter Schaufelberger

**Am 4. Dezember 1977 findet die Volksabstimmung über die Einführung eines zivilen Ersatzdienstes statt. Die Frage, ob für einige wenige Bürger eine Sonderregelung zu treffen sei, wird verneint. Auf längere Sicht sollte jedoch die allgemeine Wehrpflicht durch eine allgemeine Dienstpflicht ersetzt werden.** ewe

## Die Münchensteiner Zivildienstinitiative

Anfangs Dezember 1977 findet die **Volksabstimmung** über die «Münchensteiner Zivildienstinitiative» statt. Der vorgeschlagene neue Artikel 18 der Bundesverfassung sieht für Mitbürger, die die militärische Erfüllung der Wehrpflicht aus religiösen oder ethischen Gründen mit ihrem Gewissen nicht vereinbaren können, die Einführung eines zivilen Ersatzdienstes vor. Seit der Motion Herman Greulichs anno 1917 hat die Militärdienstverweigerung immer wieder die Gemüter bewegt, ohne daß bisher der Souverän dazu befragt worden wäre. Es ist tatsächlich an der Zeit, daß durch den Volksentscheid eine – möglichst – klare Lage geschaffen wird. Dies herbeigeführt zu haben, ist das Verdienst der Initianten aus Münchenstein.

Der Stimmbürger indessen muß sich Rechenschaft darüber geben, daß es bei dieser Abstimmung um eine **sehr grundsätzliche Frage** geht, die, weit über das Militärische hinaus, in letzter Konsequenz an einen Grundpfeiler unseres schweizerischen Staatsverständnisses rührt. Es geht nämlich letztlich um die Frage, ob von **allen Bürgern** dieses Landes die **vorbehaltlose Hingabe** zum Schutze der bedrohten Gemeinschaft erwartet werden dürfe oder **ob für einige wenige eine Sonderregelung** zu treffen sei. Zwar wissen wir noch nicht verbindlich, wie diese Sonderregelung im einzelnen aussehen würde, da das betreffende Bundesgesetz erst nach der Annahme

des Verfassungsartikels ausgearbeitet werden könnte. So oder so würde aber die Einrichtung eines Zivildienstes die **Privilegierung einer kleinen Gruppe** von Mitbürgern bedeuten, denen der letzte Einsatz nachgelassen werden soll, und da lohnt es sich wohl, pro und contra sorgfältig abzuwägen.

## «Schießen oder Gefängnis» – polemische Alternative

Eine solche Abwägung steht unter einigen **Rahmenbedingungen**, die vorgängig in Erinnerung zu rufen sind.

1. Die in unserer Bundesverfassung garantierte **Glaubens- und Gewissensfreiheit** bedeutet **nicht**, daß für Militärdienstverweigerer aus Gewissensgründen eine Sonderregelung getroffen werden müßte. Nach Absatz 5 des Artikels 49 entbinden Glaubensansichten ausdrücklich **nicht** von der Erfüllung der bürgerlichen Pflichten, zu denen bei uns die Leistung des Militärdienstes von alters her gehört.

2. **Vergleiche mit dem Ausland** sind unangebracht. Der Soldat der meisten ausländischen Staaten, zumal derjenigen, die in Militärblöcken integriert sind, weiß nicht, welcher Einsatz ihm letzten Endes beschieden sein wird. Der Schweizer Soldat weiß mit aller Sicherheit, daß sein Einsatz **einzig und allein der Verteidigung** des eigenen Landes gilt. Daß die Zielsetzung unserer Armee primär nicht in der Anwendung, sondern in der Abwendung von Gewalt, nicht in Krieg, sondern in der **Erhaltung des Friedens** liegt.

3. Sollte er dennoch mit seinem Gewissen in Konflikt geraten, kann er bereits heute **unbewaffneten Militärdienst** bei der Sanitäts- und bei der Luftschutztruppe leisten. Die Praxis, übrigens auch im Strafvollzug, trägt der individuellen Gewissenslage so weit Rechnung, als sie dies im Rahmen der gegebenen Ordnung überhaupt kann. Die Alternative «Schießen oder Gefängnis» gibt es also in Wirklichkeit nicht.

## Eine verunglückte Vorlage

Im Hinblick auf die bevorstehende Abstimmung sind zunächst einmal **formelle Vorbehalte** gegenüber der Vorlage anzubringen. Die Absicht der Initianten, seinerzeit als allgemeine Anregung formuliert, bestand in der Schaffung eines Zivildienstes für alle, die die Erfüllung der Militärpflicht «mit ihrem Glauben oder Gewissen» nicht vereinbaren können. Davon sind nun nach langwierigem Verfahren **lediglich noch der religiöse und der ethische Teil des Gewissens übrig geblieben**, was keineswegs der ursprünglichen Vorstellung der Münchensteiner entspricht. Die Zivildienstvereinigungen unseres Landes haben sich denn folgerichtig **gegen** diese Vorlage ausgesprochen. Somit sieht sich der Souverän in der kuriosen Lage, über eine Initiative abzustimmen, von der selbst die Initianten nichts wissen wollen!

Doch auch **von der Sache her** mutet die Einengung des Gewissens auf dessen religiöse und ethische Komponente äußerst problematisch an. Gewissensnot überhaupt festzustellen, ist bereits eine recht unsichere Angelegenheit. Als doppelt fragwürdig aber will es erscheinen, wenn nun noch eine Abgrenzung zwischen zulässigen ethischen und unzulässigen politischen Motiven sogar in der Bundesverfassung verankert werden soll.

**Zur Annahme besteht für den Stimmbürger** also bereits unter diesen Gesichtspunkten **nicht viel Grund**, es sei denn, daß er sich eine leidige Diskussion endlich vom Hals schaffen möchte. Gerade diese Annahme erweist sich indessen als Irrtum, indem die Anhänger des Zivildienstes bereits eine neue Zivildienstinitiative mit Tatbeweis als Zulassungskriterium angekündigt haben. So wäre durch die Annahme der Vorlage lediglich jenen gedient, denen es nicht um die Lösung der Gewissensproblematik, sondern um die Abschwächung der Wehrgesinnung geht. Dies aber liegt nicht im Interesse unseres Staates.

